

Informationen zur Beihilfe



**Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung
und Selbstkontrolle sowie für
Körperersatzstücke gemäß
§ 34 BVO Rh.-Pf.**

Stand: September 2011

Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie für Körperersatzstücke gemäß § 34 BVO Rh.-Pf.

Definition

Hilfsmittel sind Gegenstände, die möglichst weitgehend die Aufgaben eines nicht oder nicht voll verwendungsfähigen Körperorgans übernehmen oder ausgefallene oder verminderte Körperfunktionen ergänzen oder erleichtern. Zu diesem Themenbereich gehören auch Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände.

Grundsatz

Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle sowie eventuell erforderliches Zubehör und Körperersatzstücke müssen ärztlich verordnet sein.

Aufwendungen für Reparaturen der Hilfsmittel und Geräte sind stets ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig gemäß § 34 Abs. 4 BVO.

Anerkannte Hilfsmittel

Eine beihilfenrechtliche Anerkennung, ggf. unter Beachtung eventueller Höchstbeträge, ist nur möglich, wenn das Hilfsmittel in Anlage 4 Abschnitt I Ziffer 1 zu § 34 BVO aufgeführt ist.

Sofern ein Gegenstand in Abschnitt II der Anlage 4 zu § 34 BVO aufgeführt ist, ist eine Beihilfengewährung hierzu ausgeschlossen.

Zu Sehhilfen wird auf das gesonderte Merkblatt verwiesen.

Vorherige Anerkennung

Eine vorherige Anerkennung ist nicht erforderlich.

Ist ein Hilfsmittel, Gerät zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle jedoch nicht in Abschnitt I der Anlage 4 zu § 34 BVO aufgeführt oder mit einem dort aufgeführten Gegenstand vergleichbar, entscheidet die oberste Dienstbehörde über die Beihilfefähigkeit.

Kosten

Die Kosten für Anschaffung und Reparatur von Hilfsmitteln sind grundsätzlich beihilfefähig, von den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Hilfsmittel jedoch nur der 100,00 € im Kalenderjahr übersteigende Betrag.

Höchstbeträge und Eigenbeteiligungen

Für die Angemessenheit der Aufwendungen zur Anschaffung von Hilfsmitteln gelten die nachfolgenden Regelungen:

Computerspezialausstattung für Behinderte

Spezialhard- und Software bis zu 3.500,00 €

ggfls. zuzüglich für eine Braillezeile mit 40 Modulen bis zu 5.400,00 €

Hörgerät

Als beihilfefähiger Höchstbetrag (je Ohr) wird ein Betrag von 1.500,00 € festgesetzt. Mit diesem Betrag sind sämtliche Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten einer medizinisch notwendigen Fernbedienung abgegolten.

Perücke

Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zu einem Höchstbetrag von 512,00 € beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (z.B. Alopecia areata), eine erhebliche Verunstaltung (z. B. infolge Schädelverletzung), oder ein totaler oder weitgehender Haarausfall (z. B. auf Grund einer Chemotherapie) vorliegt. Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als ein Jahr getragen werden muss.

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung einer Perücke sind beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht bei Kindern, deren Kopfform sich verändert hat.

Nicht beihilfefähige Hilfsmittel

Nicht zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln gehören Gegenstände, die in Abschnitt II der Anlage 4 zu § 34 Abs. 1 Satz 3 BVO aufgeführt sind (Gegenstände die auch im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltung benutzt werden oder die einen Gegenstand der allgemeinen Lebenshaltung ersetzen können), wie z. B. Antiallergener Matratzen-/bettbezug, Fieberthermometer, Blutdruckmessgerät, Ergometer, Heimtrainer, Höhensonne, Katzenfell, Lagerungskissen, Rotlichtlampe, Rückentrainer, Waage, WC-Sitz, Zweirad für Behinderte u. ä..

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.
Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.
Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.


Impressum**Herausgeber:**

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus
Mindener Straße 2
50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 0221 8273-0

Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 0221 8273-44 88

 0221 8284-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de